

# Große Kreisstadt Selb – Allgemeine Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis für Aufgrabungen oder Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum

(Stand: 01.08.2020)



1. Allgemeine Bedingungen
  - 1.1 Aufgrabungen und andere Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Selb, einschließlich der zugehörigen Ortsteile, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.
  - 1.2 Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis gemäß der Satzung über Allgemeine Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis für Aufgrabungen oder Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum und einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 der StVO begonnen werden.
  - 1.3 Diese ist rechtzeitig (mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn) bei der Stadt Selb (Ordnungsamt) zu beantragen.
  - 1.4 Die angegebene Dauer der Maßnahme ist dem Umfang der Bauleistung entsprechend anzupassen.
  - 1.5 Die Stadt Selb behält sich das Recht vor, den Zeitraum der Ausführung zu begrenzen bzw. Auflagen zu erteilen (z.B. bei Hauptverkehrsstraßen, Umleitungsstrecken der Bundesautobahn usw.).
  - 1.6 In dem Antrag sind die geplanten Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum (Lageplan) farbig kenntlich zu markieren.
  - 1.7 Ferner sind von der bauausführenden Firma der vorgesehene Zeitpunkt der Ausführung, eine verantwortliche Aufsichtsperson mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie die vorgesehene Verkehrsregelung (Verkehrszeichenplan u. Regelplan) anzugeben.
  - 1.8 Eine Verschiebung oder Verlängerung der Bauzeit ist zu beantragen.
  - 1.9 Bei unaufschiebbaren Notfällen (z.B. Rohrbruch oder Gasaustritt) ist vor Baubeginn das Ordnungsamt (bzw. Bauamt) der Stadt Selb sowie die Polizei zu verständigen und eine verkehrsrechtliche Anordnung bzw. eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen.
  - 1.10 Sofern Aufgrabungen infolge Notfällen außerhalb der üblichen Dienstzeiten erforderlich werden, sind die vorgenannten Dienststellen nachträglich unverzüglich zu informieren, wobei die Polizei sofort verständigt werden muss.
  - 1.11 Sofern es sich um Bauvorhaben an Anlagen außerhalb des städtischen Zuständigkeitsbereichs handelt (z.B. Staats- und Bundesstraßen bzw. außerhalb bebauter Ortsteile), bedarf es der Zustimmung Dritter und ist von dem Abtragsteller einzuholen.
  - 1.12 Sämtliche Arbeiten dürfen nur durch eine fachlich qualifizierte Baufirma ausgeführt werden, die ähnliche Arbeiten bereits vorschriftsmäßig ausgeführt hat.
  - 1.13 Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind nach den Regeln der Technik bzw. unter Beachtung der in der Sondernutzungserlaubnis / verkehrsrechtlichen Anordnung festgelegten Auflagen zügig voranzuführen.
  - 1.14 Bei starker Verkehrsbelastung ist auf Verlangen der Stadt Selb Mehrschichtbetrieb einzurichten bzw. Nacht- oder Wochenendarbeit zu leisten.
2. Verkehrssicherheit, Haftung & Verstöße gegen Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis
  - 2.1 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
  - 2.2 Anordnungen der Polizei oder der Stadt Selb über die Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstellen, die Beschränkung, Lenkung und Regelung des Straßenverkehrs sind zu befolgen.
  - 2.3 Die Stadt Selb ist berechtigt, bei Gefahr, Verzug oder bei vorschriftswidriger Ausführung der Arbeiten dem ausführenden Unternehmen unmittelbar Weisungen zu erteilen bzw. die Bauarbeiten einzustellen.
  - 2.4 Der Berechtigte ist allein für eine den gesetzlichen Bestimmungen sowie diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Arbeiten verantwortlich, gleichgültig, ob er die Arbeiten durch Nachunternehmer ausführen lässt.
  - 2.5 Die Übertragung des Rechtes auf Nutzung und Aufbruch auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Selb nicht zulässig.
  - 2.6 Die Verkehrssicherungspflicht für die Aufgrabungsstelle und die Haftung für etwaige Folgen und Schäden, die durch die Aufgrabung entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen.
  - 2.7 Die Stadt ist von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen
  - 2.8 Bei Verstößen gegen die Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis behält sich die Stadt Selb vor, kurzfristig notwendige Zwangsmaßnahmen zu ergreifen – auch im Wege der Ersatzvornahme – und weiter die Berechtigung zur Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum zu entziehen und zukünftig keine Genehmigungen mehr zu weiteren Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum zu erteilen.

### 3. Beendigung der Arbeiten

- 3.1 Unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Fertigstellung bei der Stadt Selb (*Ordnungsamt*) schriftlich (*Fertigstellungsanzeige*) anzuzeigen.
- 3.2 Auf Verlangen der ausführenden Baufirma erfolgt eine Abnahmeniederschrift.

### 4. Gewährleistung

- 4.1 Die *Gewährleistungsfrist* beträgt *5 Jahre*.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist auftretenden Mängel, die auf vertragswidrige oder fehlerhafte Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen.
- 4.3 Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist (max. 4 Wochen) nicht nach oder ist Gefahr im Verzug, so kann die Stadt Selb die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.

### 5. Rechtliches

- 5.1 Die Stadt Selb behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen / Anpassungen der *Allgemeine Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis für Aufgrabungen oder Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum* vorzunehmen und diese schriftlich, auch per Mail, mitzuteilen.

**Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.**